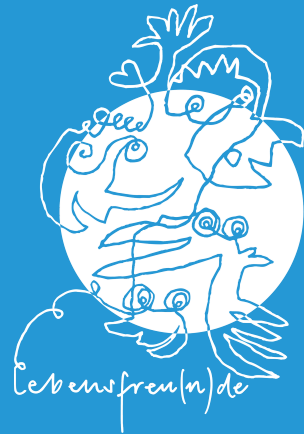




**jungwacht
blauring
aargau**

Statuten

Jungwacht Blauring Aargau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
1. Name, Sitz, Auftritt und Handelsregistereintrag	1
2. Mittel, Verbandsstruktur und Vereinsjahr	2
II. Mitgliedschaft	4
1. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Aargau im Allgemeinen	4
2. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse	5
3. Gebietsänderungen	6
III. Organisation von Jungwacht Blauring Aargau	7
1. Organisation im Allgemeinen	7
2. Allgemeine Bestimmungen	7
3. Das Kantonalforum (Kafo)	9
4. Die Kantonsleitung (Kalei)	11
5. Die Fachgruppen	13
6. Die Revisionsstelle	14
7. Scharen	14
IV. Finanzen	17

1. Mitgliederbeiträge	17
2. Haftung	17
3. Anspruch auf Vermögen	17
V. Streitbeilegung	18
1. Ombudsstelle	18
2. Mediation	18
3. Schiedsgerichtsbarkeit	18
VI. Auflösung des Vereins	20
VII. Verbandsjahr	21
VIII. Inkrafttreten der Statuten	22

I. Allgemeines

1. Name, Sitz, Auftritt und Handelsregistereintrag

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ (Jubla Aargau) besteht mit Sitz in Aarau ein Verein (Jubla-Kantonalverein) im Sinne von Art. 60 ZGB.

Zweck

Art. 2

Abs. 1

Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Aargau bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

Abs. 2

Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Aargau basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Abs. 3

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Abs. 4

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation im Kanton Aargau.

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem er insbesondere:

- die Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt und koordiniert
- die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlungen (BV) ausführt und weiterleitet
- mit den Mitgliedern zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leiter*innen, Scharleiter*innen und Präsidies erarbeitet und die Angebote koordiniert.
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet und die Vereinsanliegen in diesen Gremien einbringt und vertritt.

Abs. 5

Jungwacht Blauring Kanton Aargau und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Abs. 6

Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Kanton Aargau anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

Abs. 7

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau kann eine kantonale Arbeitsstelle führen.

2. Mittel, Verbandsstruktur und Vereinsjahr

Mittel

Art. 3

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge

- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Aargau im Allgemeinen

Mitglieder

Art. 5

Abs. 1

Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Aargau sind die Regionalverbände, Sektionen sowie Einzelmitglieder. Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist, wer konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar, Regional- oder Kantonalverband geführt wird und den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt.

Abs. 2

Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton Aargau. Es endet bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.

Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Die Einzelheiten sind im Ausschlussreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband Aargau ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft im Regionalverband und der Schar.

Wird ein Mitglied aus einer Schar oder dem Regionalverband Aargau ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für den Kantonalverband und Jungwacht Blauring Schweiz.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit einem Regionalverein begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Abs. 3

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalvereine und ihre Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des

Kantonalvereins.

Abs. 4

Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auf die Regionalvereine sowie alle weiteren Mitglieder zu übertragen.

Die Regionalvereine haben die Pflichten wiederum auf ihre Mitglieder zu übertragen.

2. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse

Beitritt

Art. 6

Abs. 1

Über den Beitritt von Regionalvereinen und Tochtervereinen in den Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau entscheidet das Kantonalforum (Kafo).

Abs. 2

Über den Beitritt von Erwachsenen, die Leitungs- oder Betreuungsfunktionen wahrnehmen, entscheidet die Kantonsleitung.

Austritt

Art. 7

Abs. 1

Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Es endet bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.

Abs. 2

Jeder dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau angeschlossener Regionalverein kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich seinen Austritt erklären.

Der austretende Regionalverein darf nur mit Zustimmung des Kafos und von Jungwacht Blauring Schweiz den Namen "Jungwacht", "Blauring" oder "Jubla" für sich

und seine Scharen weiterverwenden.

Abs. 3

Ein Austritt von Erwachsenen, die Leitungs- oder Betreuungsfunktionen wahrnehmen, ist jederzeit möglich. Er ist der Kantonsleitung zu erklären.

Name

Art. 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen und nur nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das ausschliessende Organ selbst möglich.

Mitbestimmungsrecht

Art. 9

Abs. 1

Die Regionalvereine üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen des Kafo aus.

Die Delegierten stimmen nach Weisungen ihres Regionalvereins. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

Abs. 2

Jeder Jubla-Regionalverein ist berechtigt, vier Delegierte an das Kafo abzuordnen, wobei möglichst beide Geschlechter vertreten sein müssen.

3. Gebietsänderung

Art. 10

Die Gebietsgrenzen des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau sind grundsätzlich mit der politischen Kantonsgrenze identisch. Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Kantonalforum (Kafo).

III. Organisation von Jungwacht Blauring Aargau

1. Organisation im Allgemeinen

Organe

Art. 11

Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau sind:

- Kantonalforum (Kafo)
- Kantonsleitung
- Revisionsstelle

Gliederung

Art. 12

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau gliedert sich in Regionen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Wiederwahl und Ersatzwahl

Art. 13

Abs. 1

Die Wiederwahl für sämtliche Ämter, Funktionen und in Organe ist zulässig.

Abs. 2

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Selbstkonstituierung

Art. 14

Die Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Präsidenten / eine Präsidentin.

Ausstand

Art. 15

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung und Stimmrecht) an Beschlussfassungen in folgenden Fällen zu enthalten.

- Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau
- Déchargeerteilung

Beschlussfassung

Art. 16

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmrecht und Vertretung

Art. 17

Abs. 1

Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme.

Die Stimmausübung in Vertretungen ist ausgeschlossen.

Abs. 2

Die Mitglieder der Kantonsleitung, der kantonalen Arbeitsstellen und Mitglieder von Fachgruppen können mit beratender Funktion teilnehmen, Abstimmungsempfehlungen abgeben und Anträge stellen.

Abs. 3

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.

Protokoll

Art. 18

Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Protokollführer / die Protokollführerin braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

3. Das Kantonalforum (Kafo)

Das Kafo

Art. 19

Abs. 1

Das Kafo ist das oberste Organ des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Es setzt sich aus je vier Delegierten der einzelnen Regionalvereine und den Mitgliedern der Kantonsleitung zusammen.

Abs. 2

Weitere anwesende Mitglieder der Regionalvereine und Mitglieder der Fachgruppen können mit beratender Stimme am Kafo teilnehmen und Anträge stellen.

Ordentliches und ausserordentliches Kafo

Art. 20

Abs. 1

In jedem Vereinsjahr findet mindestens ein ordentliches Kafo statt.

Abs. 2

Mindestens zwei Regionalvereine oder die Kantonsleitung können die Einberufung eines ausserordentlichen Kafo verlangen.

Die Kantonsleitung beruft das ausserordentliche Kafo innert einem Monat ein.

Einberufung und Fristen

Art. 21

Abs. 1

Das Kafo wird von der Kantonsleitung vorbereitet und von einem Mitglied der Kantonsleitung geleitet.

Abs. 2

Die Regionen und Fachgruppen sind vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für das Kafo sind den Regionen und Fachgruppen mit der Einladung zuzustellen.

Abs. 3

Wünscht eine Region am Kafo zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kantonsleitung unter Angabe ihres Antrages zwei Wochen vorher mitzuteilen, so dass dies den übrigen Regionen mindestens zwei Wochen vor dem Kafo bekannt gegeben werden kann.

Abs. 4

Dringende Anträge können auch bei Beginn des Kafo gestellt werden.

Abs. 5

Für das ausserordentliche Kafo verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

Befugnisse des Kafos

Art. 22

Dem Kafo stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kantonsleitung dem Kafo unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der kantonalen Vereinspolitik
2. Abnahme und Genehmigung des Protokolls des letzten Kafo, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle.
3. Déchargeerteilung für die Mitglieder der Kantonsleitung.
4. Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr, Erlass und Änderung des Beitragsreglements sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein im Rahmen des Beitragsreglements.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kantonsleitung und der Revisionsstelle.
6. Aufnahme von neuen Regionalvereinen, sowie die Genehmigung ihrer Statuten.
7. Ausschluss von Regionalvereinen.
8. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein. Im letzteren Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen.
9. Beschlussfassung von kantonalen Arbeitsstellen.

Beschlussfähigkeit und qualifiziertes Mehr

Art. 23

Abs. 1

Das Kafo ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Delegierten oder von jeder Region ein Delegierter anwesend sind.

Abs. 2

Für die Änderungen der Statuten des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau oder die Auflösung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

4. Die Kantonsleitung (Kalei)

Funktion, Zusammensetzung und Vorsitz der Kalei

Art. 24

Abs. 1

Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Abs. 2

Die Kantonsleitung setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus.

Der*Die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.

Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein*e Mitarbeiter*in pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.

Abs. 3

Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der*die Kantonalpräsident*in aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Pflichten der Kalei

Art. 25

Abs. 1

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt

wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.

- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Abs. 2

Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

Amtsdauer und Abberufung

Art. 26

Abs. 1

Die Mitglieder der Kantonsleitung werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Abs. 2

Eine Abberufung während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen durch das Kafo erfolgen.

Befugnisse der Kalei

Art. 27

Die Kantonsleitung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen des Kafo und der Bundesversammlung (BV) des Vereins Jungwacht Blauring Schweiz.
- die Führung der Kantonskasse.
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget.
- die Regelung von Arbeitsverhältnissen der betriebenen Arbeitsstelle.
- Vertretung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau an der BV von Jungwacht Blauring Schweiz
- Das Erstellen und Anpassen des Reglements für Arbeitsgremien.

Zusammentreten

Art. 28

Abs. 1

Die Kantonsleitung tritt so oft zusammen, als es die Führung der Geschäfte erfordert.

Abs. 2

Jedes Mitglied der Kantonsleitung kann eine Sitzung einberufen.

Abs. 3

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Zeichnungsbefugnis

Art. 29

Für Rechtsgeschäfte des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau zeichnen die Mitglieder der Kantonsleitung kollektiv zu zweien.

5. Die Fachgruppen

Funktion und Zusammensetzung

Art. 30

Abs. 1

Die Fachgruppen sind für die operative Umsetzung der verschiedenen Belange im Verein zuständig.

Sie setzen sich aus mindestens einer Person zusammen, welche sich dieser Umsetzung widmet.

Abs. 2

Mitglieder der Fachgruppen sind Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Gründung

Art. 31

Abs. 1

Mindestens eine interessierte Person, die eine Fachgruppe bilden möchte, kann einen Antrag an das Kafo auf Gründung einer neuen Fachgruppe stellen.

Abs. 2

Zur Gründung einer Fachgruppe muss ein Pflichtenheft gemäss Reglement zu Arbeitsgremien von Jungwacht und Blauring Kanton Aargau verfasst werden.

Dieses muss durch das Kafo genehmigt werden.

Abs. 3

Die Fachgruppen werden durch einen Beschluss des Kafos gegründet.

Befugnisse und Pflichten der Fachgruppen

Art. 32

Abs. 1

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Fachgruppen werden in einem separaten Pflichtenheften geregelt entsprechend dem Reglement zu Arbeitsgremien von Jungwacht und Blauring Kanton Aargau.

Abs. 2

Anpassungen des Pflichtenhefts bedürfen der Genehmigung des Kafos.

Auflösung der Fachgruppen

Art. 33

Möchte sich eine Fachgruppe auflösen, stellt sie einen Antrag zur Auflösung an die Kantonsleitung, die das weitere Vorgehen bespricht.

6. Die Revisionsstelle

Art. 34

Abs. 1

Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied des Kantonalverbands noch Mitglied des Vorstands sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Abs. 2

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Abs. 3

Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung (Kantons- bzw. Regionalkonferenz) Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

7. Scharen

Rechtsform der Scharen

Art. 35

Abs. 1

Die Scharen sind Sektionen des betreffenden Regionalvereins und müssen als

Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein.

Abs. 2

Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Aargau und des betreffenden Regionalvereins.

Abs. 3

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

Scharleitung und Leitungsteam

Art. 36

Abs. 1

Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter*innen, Scharleiter*innen und dem*der Präses zusammen.

Abs. 2

Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

Wahl der Scharleitung

Art. 37

Abs. 1

Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine*n Präses.

Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Regionalkonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Abs. 2

Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

Abs. 3

Treten erhebliche Misstände auf, so kann die Regionalleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren.

Abs. 4

Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Regionalleitung nach Anhörung der Betroffenen die Regionalkonferenz.

Präses

Art. 38

Abs. 1

Der*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

Abs. 2

Er*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.

Abs. 3

Für die Wahl des*der Präses gilt Art. 37 der Statuten.

Abs. 4

Die Amtsdauer des*der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eltern

Art. 39

Abs. 1

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Abs. 2

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören.

Abs. 3

Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren.

Abs. 4

Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

IV. Finanzen

1. Mitgliederbeiträge

Art. 40

Abs. 1

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Abs. 2

Das Kafo legt jährlich Höhe, Fälligkeit und Verwendung der Mitgliederbeiträge für den Kanton fest.

2. Haftung

Art. 41

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Aargau haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

3. Anspruch auf Vermögen

Art. 42

Abs. 1

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Regionalvereins besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Aargau.

Abs. 2

Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in welchem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat der betreffende Regionalverein spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung hin zu entrichten.

V. Streitbeilegung

1. Ombudsstelle

Art. 43

Abs. 1

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz.

Abs. 2

Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen.

Abs. 3

Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

2. Mediation

Art. 44

Abs. 1

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

Abs. 2

Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

3. Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 45

Abs. 1

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten.

Abs. 2

Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Aargau

anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Aarau.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 46

Abs. 1

Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Aargau zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Abs. 2

Löst sich der Verein Jungwacht Blauring Kanton Aargau ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

VII. Verbandsjahr

Art. 47

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 48

Diese Statuten sind am 25. November 2025 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

Art. 49

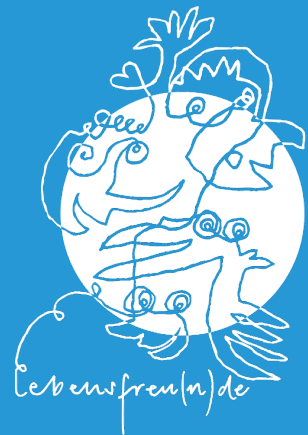
Diese Statuten treten am 25. November 2025 in Kraft.

Aarau, 25. November 2025

Das Co-Präsidium:

Eve Kaiser

Valentin Egloff



**jungwacht
blauring
aargau**

Jungwacht Blauring Aargau

Feerstrasse 8

jublaaargau.ch | ast@jublaaargau.ch